

Verein „Gegen-Wind Knonaueramt“

Statuten

Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Gegen-Wind Knonaueramt“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in 8914 Aeugst a.A.

Art. 2 Der Verein setzt sich für den Erhalt und den Schutz von Natur und Landschaft des Knonaueramts ein, insbesondere für die Freihaltung der Landschaft von Windenergieanlagen (WEA).

Dadurch sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens geschützt und erhalten bleiben.

Art. 3 Diese Zielsetzungen werden mit folgenden Mitteln verfolgt

- Dokumentation, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit;
- Verfassen von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Petitionen u.a.m.;
- Vorstösse und Interventionen auf Ebene Gemeinde, Region, Kanton und Bund;
- Einsitznahme in Fachgremien und Begleitgruppen;
- Beratung von Behörden, Bevölkerungsgruppen und Privatpersonen;
- Prozessführung im eigenen und im Namen der Mitglieder zur Vertretung der Vereinsinteressen;
- Beauftragung von Arbeitsgruppen und Fachleuten.

Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

Art. 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Austritte erfolgen aufs Jahresende. Über Ausschlüsse entscheidet der Vereinsvorstand ohne Angabe der Gründe.

Art. 6 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Bestrebungen des Vereins gemäss Zweckartikel zu fördern und zu unterstützen.

Art. 7 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 8 Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen sowie dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.

Art. 9 Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 11 Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen kann der Vorstand auch

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen, wobei mit diesen Mitteln eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten ist. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail;
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 11, Abs.1, Art.12 und Art. 13.

Art. 12 Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr). Bei gleicher Anzahl Stimmen obliegt dem Vorstand der Stichentscheid.

Art. 13 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
2. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Wahl des Revisors/in
4. Wahl des Vorstandes sowie des/der Präsidenten/in
5. Statuten – Revision

Art. 14 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der/die Präsident/in oder Co-Präsidenten/innen wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 15 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung verschiedener Themenkreise bestimmen.

Art. 16 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt am 31.12.2024. Die Rechnung wird durch einen/eine Revisor/in überprüft.

Statutenrevision, Auflösung

- Art. 17 Die vorliegenden Statuten können durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die beantragten Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind anschliessend in der Einladung zur Versammlung zu bezeichnen.
- Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Diese Institution muss steuerbefreit sein, sofern der Verein selber steuerbefreit ist. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Wettswil, 14. Augusti 2024

Rev. 23. September 2024